

# Revision Aktien- und Rechnungslegungsrecht und Volksinitiative Minder

Botschaft 08.011 vom 21.12.2007  
Zusatzbotschaft 08.080 vom 5.12.2008  
Volksinitiative Minder „gegen die Abzockerei“

Darstellung und Analyse  
Stand 25.5.2010

Prof. Dr. Andreas Binder



## Gliederung

- A. Revisionsziele der Botschaft
- B. Werdegang Aktienrechtsrevision und Initiative Minder
- C. Corporate Governance: Worum geht es?
- D. Neuerungen im Bereich Corporate Governance
- E. Neuerungen im Rechnungslegungsrecht
- F. Generelle Einschätzung des Revisionsentwurfs
- G. Vier Kernfragen an den Gesetzgeber
- H. Vier Wünsche an die Politik



## A. Revisionsziele der Botschaft I

- **Verbesserung der Corporate Governance: Stärkung der Stellung der Aktionäre als Eigentümer der Gesellschaft**
  - **Einschätzung: mangelhaft**
- **Flexiblere Ausgestaltung der Kapitalstrukturen**
  - Kapitalband: Ermächtigung an VR, AK („ausgegebenes Kapital“) innerhalb Bandbreite („Basiskapital“ - „Maximalkapital“) mehrmals herauf- und herabzusetzen
  - Verzicht auf Mindestnennwert (kann beliebig Null angenähert werden)
  - **Einschätzung: ok**
  - **prüfen: Kapitalband: Emissionsabgabe**

## Revisionsziele der Botschaft II

- **Modernisierung der Durchführung der Generalversammlung**
  - Nutzung elektronischer Mittel
  - **Einschätzung: ok**
- **Umfassende Revision des Rechnungslegungsrechts**
  - Einheitliche Ordnung für alle Rechtsformen
  - Möglichkeit zu Abschluss nach Regelwerk
  - **Einschätzung: Grundsätzlich gutes Regelwerk; aber Vorschriften für KMU (bis 500 Mitarbeitende) z.T. deutlich zu weit gehend; steuerliche Auswirkungen?**

## B. Werdegang Aktienrechtsrevision und Initiative Minder I

- 02.12.05: Vernehmlassungsentwurf Revision Aktien- und Rechnungslegungsrecht
- 21.12.07: Botschaft Aktien- und Rechnungslegungsrecht
- 26.02.08: Einreichung Volksinitiative Minder
- 05.12.08: Botschaft Bundesrat zu Initiative Minder und Zusatzbotschaft Aktien- und Rechnungslegungsrecht
  - Ablehnung Initiative Minder
  - Umfassende Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts als indirekter Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe

## Werdegang Aktienrechtsrevision und Initiative Minder II

- 11.06.09: Erstberatung Aktienrecht (ohne Rechnungslegungsrecht) im Ständerat
  - Ablehnung Initiative Minder
  - Umfassende, aber weniger einschneidende Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts als indirekter Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe
- 26.06.09: Eintreten der Rechtskommission Nationalrat (einstimmig)
- Herbst 09: Rechtskommission Nationalrat
  - Zweiteilung Aktienrecht in allgemeinen Teil und in zusätzliche Regeln nur für Publikumsgesellschaften
  - Initiative Minder ohne indirekten Gegenvorschlag
  - Zustimmung zu Initiative mit 10 : 9 bei 7 Enthaltungen

## Werdegang Aktienrechtsrevision und Initiative Minder III

- 12.09: Erstberatung Rechnungslegungsrecht im SR
- 8.1.10: Aufsatz Binder „Der goldene Mittelweg - Minirevision des Aktienrechts als indirekter Gegenvorschlag zur Minder-Initiative“ in GesKR
  - Ziel 1: Fokussierter Gegenvorschlag
  - Ziel 2: Handwerklich gute und inhaltlich nicht interventionistische Revision des Aktienrechts
- 19.1.10: Direkter Gegenvorschlag der CVP auf Verfassungsstufe, aufbauend auf Vorschlag Binder
- 10.2.10: Einigungslösung Minder/SVP als indirekter Gegenvorschlag
- 23.2.10: Direkter Gegenvorschlag der SP, aufbauend auf Vorschlag CVP

## Werdegang Aktienrechtsrevision und Initiative Minder IV

- 03.10: Nationalrat
  - Ablehnung des Antrags SVP auf Verkoppelung der Aktienrechtsrevision mit der Initiative Minder mit 91:101 Stimmen (CEg/BDP/SP/Grüne : SVP/FDP)
  - 128 : 59 Stimmen für direkten Gegenvorschlag, inhaltlich weitgehend auf Basis CVP-Vorschlag (CEg/FDP/BDP/SP/Grüne : SVP)
  - 66 Stimmen für Annahme Initiative und Gegenvorschlag : 62 Stimmen für Ablehnung Initiative und Annahme Gegenvorschlag (SP/Grüne : FDP/BDP/CVP; Stimmenthaltung SVP)
  - Gemäss Art. 102 ParlG gilt damit von Gesetzes wegen die Empfehlung an die Stimmberechtigten, bei der Stichfrage den Gegenvorschlag anzunehmen und nicht die Initiative

## Werdegang Aktienrechtsrevision und Initiative Minder V

- 21.5.10: Rechtskommission Ständerat
  - Sistierung des direkten Gegenvorschlags
  - Kommissionsinitiative (9 : 4 Stimmen) mit Eckpunkten für einen indirekten Gegenvorschlag (Minirevision Aktienrecht) zur Initiative Minder
  - Inhaltliche Konzessionen an Initiative Minder im Vergleich zum NR-Gegenvorschlag
    - Generelles Verbot von Abgangsentschädigungen ohne Zulassung von Ausnahmen
    - Zwingende GV-Abstimmung über GL-Saläre
    - Angemessene Strafbestimmungen
- 06.10: Ständerat
- 06.10: Nationalrat

## Werdegang Aktienrechtsrevision und Initiative Minder VI

- Differenzbereinigung
  - Ergebnis?
- Volksabstimmung
  - wann?
  - Ergebnis?
- Wie geht es weiter mit der Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts?
  - Zeitschiene?
  - Zweiteilungsfrage?
  - Inhaltliche Reduktion?

## C. Corporate Governance: Worum geht es?

- **Führung und Kontrolle** des Unternehmens
- Rechte und Pflichten der **Aktionäre**
- Rechte und Pflichten der obersten Leitungs- und Kontrollorgane (**Verwaltungsrat und Management**)

## Der Aktionär im Corporate Governance-System: Wirtschaftliche Verhaltenssteuerung I

- Leitidee
  - Recht zur Wahrnehmung der eigenen Interessen
  - Keine Verpflichtung auf das Unternehmensinteresse („dauerndes Gedeihen des Unternehmens“)
  - Keine Treuepflicht
- Verankerungen der Leitidee
  1. Der Aktionär ist Langfristinvestor, weshalb die eigenen Interessen in der Regel den Interessen aller Aktionäre und den Unternehmensinteressen entsprechen
  2. Wesentliche Kompetenzen in der AG sind zwingend dem Verwaltungsrat zugewiesen

## Der Aktionär im Corporate Governance-System: Wirtschaftliche Verhaltenssteuerung II

- Mechanismen
  - Mitwirkung unter Wahrnehmung eigener Interessen („**voice**“): Mitbestimmungs-, Informations-, Klagerechte; beschränkt wegen fehlender Verpflichtung auf das Unternehmensinteresse; der Aktionär wirkt via Wahl/Abwahl VR
  - Markt für Unternehmensüberwachung (Börse und Kapitalmarkt) (Marktsignale: "Die unsichtbare Hand des Marktes"; „**exit**“)
  - Markt für Unternehmenskontrolle (Übernahmerecht) („**change of control**“)

## Verwaltungsrat und Management im Corporate Governance-System: Rechtliche Verhaltenssteuerung

- Leitidee
  - Verpflichtung auf das Unternehmensinteresse („dauerndes Gedeihen des Unternehmens“), nicht auf das blosse Aktionärsinteresse
  - Treuepflicht
- Mechanismen
  - Umfassende Führungskompetenzen, unentziehbar durch GV und unübertragbar an GV (Paritätsprinzip)
  - Rechenschaftspflicht gegenüber Aktionären
  - Verwaltungsrat jederzeit abwählbar durch GV
  - Wirtschaftsprüfung als unabhängige Kontrollinstanz
  - Verantwortlichkeit bei Pflichtverletzungen

Corporate Governance bei Publikumsgesellschaften vor  
einem Paradigmawechsel?  
Bisherige Sicht

Basis der Corporate Governance-Debatte: Der Aktionär ist  
der Eigentümer des Unternehmens



**Principal-Agent-Theorie:** Trennung von Eigentum und  
Führung im Unternehmen



**Gegengewicht: Kontrolle von Verwaltungsrat und  
Management**

- Transparenz
- Machtverlagerung zu Aktionären (z.B. Vinkulierung;  
Kompetenzverschiebung im Übernahmekampf)

Corporate Governance bei Publikumsgesellschaften vor  
einem Paradigmawechsel?  
Neue Entwicklung

**Trennung von wirtschaftlichem Eigentum (economic  
ownership) und Stimmrecht (voting power)**  
ohne Transparenz



⇒ **Empty voting**

- Stimmrecht, aber weniger/null/negatives wirtschaftliches  
Eigentum (Putoptionen oder Securities Lending)

⇒ **Hidden ownership**

- Ökonomisches Interesse, kein Stimmrecht, aber Möglichkeit  
zum Erwerb des Stimmrechts (Calloptionen)

⇒ **Exaggerating ownership**

- Darstellung eines übertriebenen wirtschaftlichen Eigentums  
(Calloptionen mit hohem Ausübungspreis)

⇒ **Stichwort: Shareholder activism**

## Corporate Governance bei Publikumsgesellschaften vor einem Paradigmawechsel?

### Der neue Aktionär im Corporate Governance-System

#### ⇒ Infragestellung der Verankerung der Leitidee!

- Entkopplung von wirtschaftlichem Eigentum und Stimmrecht: Der Aktionär ist nicht mehr Investor in der Gesellschaft
- Kurzfristiger Aktionärsaktivismus: Der Aktionär ist nicht mehr Langfristinvestor
- Somit gilt nicht mehr, dass die eigenen Interessen in der Regel den Interessen aller Aktionäre und den Unternehmensinteressen entsprechen

#### ⇒ Infragestellung der Mechanismen?

- Voice?
- Change of control?

#### ⇒ Infragestellung der Leitidee?

- Neue Aktionärspflichten (insbesondere Treuepflicht)?
- Koppelung gewisser Aktionärsrechte mit Aktien-Haltedauern?

## D. Neuerungen im Bereich Corporate Governance Stärkung der Stellung der Aktionäre I

- Recht der GV (bei allen AGs), statutarisch **Bestimmungen über Entschädigungen an VR (und GL;** Zusatzbotschaft) vorzusehen (OR 627 Z. 4)
  - Bewusst offen formuliert: (fast) alles möglich, geht bis zu Genehmigung der Vergütungen der GL
  - **Einschätzung: Für VR schon nach geltendem Recht möglich. Differenzieren zwischen generellen Bestimmungen und der Festlegung individueller Bezüge!**
  - **Mögliche Lösung: Entschädigungsbericht und Konsultativabstimmung gemäss Anhang 2008 zu SCBP bei börsenkotierten AGs zwingend, bei privaten AGs via Statuten**

## Neuerungen im Bereich Corporate Governance Stärkung der Stellung der Aktionäre II

- **Vergütung bei börsenkotierten Gesellschaften / I**  
(Zusatzbotschaft)
  - **Vergütungsreglement VR** (OR 731c)
    - Zuständigkeit und Verfahren
    - Grundlagen und Elemente der Vergütungen  
(detaillierte Vorgaben in Zusatzbotschaft)
    - Pflicht zu Unterscheidung zwischen  
Grundvergütung und Zusatzvergütung
  - **Vergütungsbericht VR** (OR 731d)

## Neuerungen im Bereich Corporate Governance Stärkung der Stellung der Aktionäre III

- **Vergütung bei börsenkotierten Gesellschaften / II**  
(Zusatzbotschaft)
  - **GV-Kompetenz** betreffend Vergütung
    - **VR-Grundvergütung:** Genehmigung Gesamtbetrag  
für kommende Amtsdauer [SR: bis nächste ord. GV]
    - **VR-Zusatzvergütung:** Genehmigung  
Gesamtbetrag für abgeschlossenes Geschäftsjahr
    - **GL-Vergütung: Konsultativabstimmung** über  
Gesamtbetrag; dispositiv (statutarisch):  
Genehmigungskompetenz (auch Einzelbeträge)
    - Dispositiv (statutarisch): Genehmigung  
Vergütungsreglement, Genehmigung  
Vergütungsbericht

## Neuerungen im Bereich Corporate Governance Stärkung der Stellung der Aktionäre IV

### • Vergütung bei *börsenkotierten* Gesellschaften / III

(Zusatzbotschaft)

– Einschätzung:

- UBS-Gesetzgebung!
- One size fits not all!
- Definition Grundvergütung / Zusatzvergütung unklar
- Geschäftsjahr und Amtsdauer nicht synchron
- Folgen der Nichtgenehmigung der VR-Entschädigung
  - Grundentschädigung: VR kann Wahl ablehnen
  - Zusatzentschädigung: GV darf Geschäftsbericht nicht genehmigen und keinen Dividendenbeschluss fassen, neue GV nötig!
- Lohnfestsetzung ex post!
- Statisches Verständnis von VR-Aufgaben
- Die Exzesse erfolgen nicht im VR
- Wenigstens nur bei börsenkotierten AGs!

## Neuerungen im Bereich Corporate Governance Stärkung der Stellung der Aktionäre V

### • Vergütung bei *börsenkotierten* Gesellschaften / IV

(Initiative Minder)

- Gesamtvergütung VR, GL, Beirat: zwingende Zuständigkeit GV („die GV stimmt ab über“)
- Verbot von Abgangsentschädigungen, Vorausvergütungen, Prämien für Firmenkäufe und -verkäufe, zusätzlichen Berater- oder Arbeitsverträgen mit andern Konzerngesellschaften für Organmitglieder
- Kredite, Darlehen, Renten, Erfolgs- und Beteiligungspläne, konzernfremde Mandate für Organmitglieder: zwingende statutarische Grundlage
- Dauer der Arbeitsverträge der GL: zwingende statutarische Grundlage
- Strafbestimmungen bei Widerhandlung

## Neuerungen im Bereich Corporate Governance Stärkung der Stellung der Aktionäre VI

- **Verschärfung der Rückerstattungsklage** (OR 678)  
(Zusatzbotschaft und Botschaft)
  - Passivlegitimation: Aktionäre, VR, GL, Beiräte
  - **Aktivlegitimation:** AG, Aktionär, **Gläubiger** (!) [SR: nicht Gläubiger]
  - Rückerstattungspflicht für Leistungen der AG, die in einem **Missverhältnis** zur erbrachten **Gegenleistung** stehen (gestrichen: *offensichtliches* Missverhältnis; Einbezug der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft) [SR: *offensichtliches Missverhältnis zur Gegenleistung*]
  - Genehmigung der Gesamtvergütungen durch GV macht Klagerecht gegen VR nicht hinfällig
  - **Einschätzung:** UBS-Gesetzgebung, appliziert auf 170'000 AGs! Klagerecht des Gläubigers dogmatisch und wirtschaftlich nicht begründbar, schafft Missbrauchspotential. Schaffung grosser Rechtsunsicherheit

## Neuerungen im Bereich Corporate Governance Stärkung der Stellung der Aktionäre VII

- Jederzeitiges **Auskunftsrecht bei privaten AGs** über **Höhe VR- und GL-Erschädigungen** analog Transparenzvorlage (OR 697 quinquies) [SR: gestrichen]
  - **Einschätzung:** geht zu weit (Transparenz in KMU)
  - **Mögliche Lösung:** statutarische Einführung der Transparenzvorlage (mit zwingendem Quorum absolutes Mehr)
- **Jederzeitiges Auskunftsrecht bei privaten AGs** (OR 697) [SR: gestrichen]
  - **Einschätzung:** geht zu weit (administrative Belastung; Ungleichbehandlung Aktionäre; Transparenz in KMU)

## Neuerungen im Bereich Corporate Governance Stärkung der Stellung der Aktionäre VIII

- Statutarische Regelung, dass bestimmte **Entscheide** des VR der **Genehmigung durch die GV** bedürfen (ohne Verantwortlichkeit der GV!) (OR 716b) [SR: gestrichen]
  - Einschätzung: ist abzulehnen (keine Treuepflicht, anders als bei GmbH; vorläufige Entscheidungsunfähigkeit)
- **Absenkung der Quoren** für Einberufung GV (OR 699), Traktandierung (OR 699a), Sonderuntersuchung (OR 697b), Auflösungsklage (OR 736) [SR: bei Sonderuntersuchung weniger stark abgesenkt]
  - Einschätzung: Absenkung entspricht Best Practice-Trend; aber Quoren zum Teil zu niedrig; fehlende Systematik

## Neuerungen im Bereich Corporate Governance Stärkung der Stellung der Aktionäre IX

- Einschränkungen bei **institutioneller Stimmrechtsvertretung** (OR 689c) bei *börsenkotierten* Gesellschaften / I
  - **Verbot Organvertretung** (Initiative Minder: dito)
  - **Verbot Depotvertretung** durch Banken (Initiative Minder: dito)
  - Nur noch unabhängige Stimmrechtsvertretung zulässig
    - Unabhängiger Stimmrechtsvertreter darf zu angekündigten Anträgen **Stimmrecht nur** ausüben, **wenn Weisungen** vorliegen (nicht angekündigte Anträge: gemäss VR, sofern keine andere Weisung!)
    - OR 703: Enthaltungen zählen nicht mehr zum Quorum
    - **Verbot von Dauervollmachten**
  - Initiative Minder: **Pensionskassen stimmen im Interesse der Versicherten und legen offen, wie sie gestimmt haben**

## Neuerungen im Bereich Corporate Governance Stärkung der Stellung der Aktionäre X

- Einschränkungen bei **institutioneller Stimmrechtsvertretung** bei *börsenkotierten* Gesellschaften (OR 689c) / II
  - Einschätzung: Dirigismus pur, schießt weit übers Ziel hinaus (Beispiele: Präsenz UBS, CS, Sulzer)
  - Differenzierte Lösung suchen, um Vertretung der Aktionäre an der GV mit ihrem wirklichen Willen und repräsentative GV zu ermöglichen
  - Was ist schlecht an Organvertretung?
  - Mögliche Lösung: (nur) unabhängiger Stimmrechtsvertreter; Wahl durch GV (**Initiative Minder: dito**); dafür im Übrigen freie Gestaltung: z.B. generelle Zustimmung zu VR-Anträgen; ohne Weisungen freies Ermessen Vertreter gemäss mutmasslichem Willen Aktionär; mehrjährige Vollmachten

## Neuerungen im Bereich Corporate Governance Stärkung der Stellung der Aktionäre XI

- Kein Lösungsvorschlag für Problem der **Dispo-Aktien** [SR: Nominee-Modell]
  - Einschätzung: Lösung dringend (Beispiele: Zahlen UBS, CS)
  - Mögliche Lösungen: Keine (Dividenden-)Rechte ohne Meldung; Nominee-Modell; Incentive-Modell
- Vinkulierung neu möglich bei **Wertschriftenleihe** (aber ohne Sanktion bei missbräuchlicher Teilnahme an GV!) (OR 685 d II)
  - Einschätzung: Wichtiger Punkt (Beispiele: Saurer, Sulzer, Implenja); aber: Tatbestände des Empty voting generell erfassen; Sanktionenregime kritisch hinterfragen; evtl. auch Börsengesetz revidieren

## Neuerungen im Bereich Corporate Governance Stärkung der Stellung der Aktionäre XII

- Zwingende **jährliche Wahl der VR-Mitglieder** (OR 710)  
[SR: Amtsdauer 1-4 Jahre, dispositiv 3 Jahre]
  - Initiative Minder: dito
  - Einschätzung: Gravierende Schwächung des (kritischen) VR; fördert Kurzfristen; abzulehnen
- Zwingende **Einzelwahl der VR-Mitglieder** (OR 710)
  - Einschätzung: ok
  - Initiative Minder: dito; zusätzlich zwingende Wahl VRP und Mitglieder Vergütungsausschuss durch GV
- Explizite Regelung des Umgangs mit **Interessenkonflikten im VR** (OR 717a)
  - Einschätzung: ok

## Neuerungen im Bereich Corporate Governance Verantwortlichkeit der Organe

- Neuregelung der **Verantwortlichkeit der Revisionsstelle** (OR 759)
  - Bei leicht- oder grobfahrlässiger Pflichtverletzung Haftung begrenzt auf den Betrag, für den sie zufolge Rückgriffs aufkommen müsste (entspricht Botschaft 1983!)
  - Einschätzung: Ist dies justiziabel?
- Keine generelle Überprüfung des Verantwortlichkeitsrechts (**Haftung VR / Management bleibt unverändert**)
- Einschätzung: Regelung über klarere Differenzierung bei differenzierter Solidarität nach OR 759 prüfen (stärkere Berücksichtigung des Grads des Verschuldens)

## E. Neuerungen im Rechnungslegungsrecht I

- **Schwelle 1:** Gilt grundsätzlich rechtsformunabhängig, **für alle Unternehmen mit HR-Eintragungspflicht** (d.h. Umsatz über CHF 100'000) (OR 957) [SR: CHF 250'000, für nicht-juristische Personen]
- **Schwelle 2: KMU-Schwelle:** 10-20-50 (Bilanz-Umsatz-Mitarbeiter) (OR 961)
- **Einschätzung:**
  - Grundsätzlich gutes Regelwerk, aber zu wenig differenziert nach Unternehmensgrösse
  - Koordinationsbedarf mit andern KMU-Schwellenwerten
  - Vorschlag: KMU-Schwellen generell deutlich erhöhen und gleichzeitig (in der Schweiz) konsolidieren („volkswirtschaftlich bedeutsame Unternehmen“!): 80-160-500 (entspricht Botschaft 1983 zu Offenlegung Jahresrechnung, indexiert zu Faktor 1,6)

## Neuerungen im Rechnungslegungsrecht II

- **Abschluss nach Regelwerk**
  - Grundsatz: freiwillig; aber:
  - Minderheitenrecht (10% [SR: 20%] AK oder Nachschusspflicht) (OR 962)
  - Zwingende Offenlegung an GV (OR 962a)
  - **Einschätzung: geht viel zu weit**
- **Konzernrechnung**
  - Pflicht oberhalb KMU-Schwelle (hier konsolidiert!) [SR: 20-40-250]
  - Minderheitenrecht jedes Aktionärs (OR 963a)
  - Anerkannter Standard zwingend (OR 963b)
  - **Einschätzung: viel zu streng; zwingender Standard nicht KMU-verträglich; weshalb genügt hier OR-Standard (als gesetzliches Minimum) nicht?**

## Neuerungen im Rechnungslegungsrecht III

- **Bezug zu Steuerrecht**

- Auswirkung auf Steuern: Keine oder Erhöhung der steuerlichen Bewertungsbasis?
- Offenlegung von steuerlichen Korrekturen / Aufrechnungen in handelsrechtlichem Abschluss
- Einschätzung: Steuerliche Auswirkungen prüfen; Aktivierungspflicht für nicht fakturierte Dienstleistungen steuererhöhend und KMU-unverträglich; Offenlegung unnötig

## F. Generelle Einschätzung des Revisionsentwurfs

- Potpourri von Verbesserungen und Verschlechterungen
- Potpourri von Wichtigem und Unwichtigem, unter Weglassung von anderem Wichtigem (beispielsweise einiger grundlegender Klärungen im Konzernrecht)
- Handwerklich kein Meisterwerk
- Gesetzesberatung im Parlament unter Zeitdruck wegen Behandlungsfrist Initiative Minder und deshalb stark fokussiert auf Vergütungsthema (und KMU-Thema)
- Frage: Bringt die Revision trotz viel Aufwand und erschwerter Lesbarkeit (vgl. z.B. Art. 653 - 653y; 697, 697bis - 697sexies, 697a - 697g) unter dem Strich wirklich Fortschritte?
- Fazit: Es fehlt der Fokus
- Hauptmangel: Interventionistische Gesetzesvorlage

## G. Vier Kernfragen an den Gesetzgeber

1.  
Was ist das Ziel?  
Bekämpfung von Missbräuchen oder  
Schaffung guter Rahmenbedingungen?
2.  
Hard Law (Gesetzliche Regelung) oder  
Soft Law (Selbstregulierung; Best Practice-Codes)?
3.  
Wenn Hard Law:  
Zwingende oder dispositive Regelung?
4.  
Grundsatz- oder Detailregelung?  
Zusammenspiel von Gesetzgeber  
und Richter beachten!

## H. Vier Wünsche an die Politik

1. Grosse Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts behutsam und qualitativ hochwertig vornehmen. Es gibt keinen Grund zur Eile. Lieber keine Revision als eine schlechte.
2. Gegenvorschlag zu Initiative Minder: Hohe Repräsentativität der GV ermöglichen, an Empty voting denken, den Aktionär von Publikumsgesellschaften mehr als Investor und weniger als Eigentümer sehen.
3. Rechnungslegungsrecht: KMU-Schwellen massiv erhöhen (welches Unternehmen ist volkswirtschaftlich echt bedeutsam?) und auf Zwang zu Rechnungslegung nach Standard verzichten (v.a. bei Konzernrechnung).
4. Unseren Unternehmen, KMU und Grossen, Gestaltungsfreiraum belassen.